

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat die Verbreitung folgender Druckschriften im Sinne des § 38 P. O. verboten:

a) „Krople czary. Poczyc. Spisal i wydal E. Bulava,“ ursprünglich verlegt vom Autor in Dresden, später von Paul Rhode in Leipzig 1865, Druck des A. Th. Engelhardt in Leipzig, laut Erkenntnis vom 14. I. M., Z. 14969, wegen der darin enthaltenen Verbrechen des Hochverratheß und der Majestätsbeleidigung §§ 58 c. und 63 St. G.

b) „Galicya czyli rok 1863 i 1864 przez autora“ „Wspomnien kapitana wojsk polskich z roku 1863“ „Lipsk E. L. Kasprovicz 1865,“ Druck des F. A. Brockhaus in Leipzig, laut Erkenntnis vom 14ten I. M., Z. 14967, wegen des darin enthaltenen Verbrechens des § 65 und Vergehens des § 305 St. G.

c) „Ksiażeczka do nabożenstwa w czasach konfederacyi Barskiej ułożona a terazna nowo przejrzana, poprawiona i ułożona. Lipsk E. L. Kasprovicz 1865,“ Druck von Breitkopf u. Härtel in Leipzig, laut Erkenntnis vom 14. I. M., Z. 14968, wegen des darin enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 2. Oktober 1865.

1. Dem Anton Brüll, Bauschlosser in Wien, Alfergrund, Hahngasse Nr. 6, auf eine Verbesserung der Drahtseil-Blitzableiter für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Dr. Anton Salviati in S. Vio Nr. 731, und dem Lorenz Rabi, Glas- und Smaltfabrikanten zu Murano, auf Erfindung von beliebig gefärbten und geformten Glaskugeln (mit Einschluß der sogenannten Nulli) von jenem eigenthümlichen Aussehen, welches die alten Glaskugeln besitzen, um vorzugsweise Fenster in Kirchen und Gebäuden alten Styles auszuschnitten, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Viktor Duterne und Theophil Beauges, Mechaniker in Paris (Bevollmächtigter Heinrich Wiese, pens. k. k. Beamter in Wien, Burggasse Nr. 14), auf die Erfindung einer metallischen Autoklave (selbstschließende Stopfbüchse) zum hermetischen Verschlusse bei den Dampf- und Gasapparaten für die Dauer eines Jahres.

Am 11. Oktober 1865.

4. Dem Josef von Lukovich, Kapitain der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft in Pest, und Melchior Klossak in Wien, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Schmiermittels für Maschinen für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 2. Oktober 1865.

1. Das den Louis Pierre Robert de Maszy, Vater, und Louis Robert de Maszy, Sohn, auf eine Erfindung in der Erzeugung des Baryt- und Strontiumoxydes unterm 20. September ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das den Edmund Wille und Ignaz Eisenhut auf eine Verbesserung der Nähmaschinen unterm 3. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das der Barbara Schmidt auf die Erfindung, Fußsocken aus Leinwand oder jedem andern gewebten Stoffe mit eigenthümlichem einfachen Schnitt und Zusammenfügung zu erzeugen, unterm 21. September 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

4. Das dem Friedrich Paget auf eine Verbesserung der Achsenbüchsen für Eisenbahnwagen, Lokomotive und Tender, unterm 16. September 1852 ertheilte, seither theilweise an die Staatsverwaltung, die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und die k. k. priv. österr. Staatsbahngesellschaft übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

5. Das dem Alexander Joseph Brana auf die Erfindung eigenthümlicher Hobelkisten zur Erzeugung von Zündholzdrähten unterm 19. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Hiram Karpentner auf eine Verbesserung in den Schienenwegen unterm 20. September 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

7. Das dem Alfred Nobel in Paris auf eine Verbesserung des Verfahrens bei Anwendung des Nitroglycerins als Schieß- und Sprengpulvers unterm 20ten September 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Louis Coignard hat auf die weitere Geheimhaltung der Beschreibung zu dem ihm unterm 20. Juli 1863 ertheilten Privilegium auf die Erfindung einer eigenthümlichen Zentrifugalpumpe verzichtet.

Die Beschreibung kann von nun an im Privilegienarchive von Jedermann eingesehen werden.

Wien, am 20. Oktober 1865.

(391—3) Nr. 12193.

E r l a ß

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 25. Oktober 1865, Nr. 12193, betreffend den Beginn der Vorarbeiten für die Heeresergänzung des Jahres 1866, die Bekanntgabe der hierzu aufgerufenen Altersklassen, den Termin zur Anmeldung der Befreiung gegen Tagelohn und die Allerhöchste zugestandenen Erleichterungen für die Bevölkerung sowie die Geschäftsabkürzungen für die Behörden.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Oktober 1865 die Aushebung eines Rekrutenkontingents von 85.000 Mann, in welches die mit der allgemeinen Dienstesverpflichtung aus den Militärbildungsanstalten assentirten 306 Böglinge einzurechnen sind, für das Jahr 1866 zu genehmigen geruht.

Von diesem Kontingente entfallen auf Krain 1218 Mann. In Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung wird in Folge Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 18. Oktober 1865, Nr.

20779/2012, mit Berufung auf den § 5 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Vorarbeiten zu der Heeresergänzung, für das Jahr 1866 beginnen mit dem 1. November 1865.

2) Für diese Heeresergänzung werden fünf Altersklassen, wovon die im Jahre 1845 Geborenen die erste bilden, die folgenden aber aus den in den Jahren 1844, 1843, 1842 und 1841 Geborenen bestehen, aufgerufen.

3) Bei dem Umstande, als die gesetzliche Frist zum Erlage der Militärbefreiungstaxe pr. 1000 fl. ö. W., d. i. jener Tag, an welchem die Befreiungskommissionen ihre Amtshandlungen beginnen, für die obgenannten fünf Altersklassen genau eingehalten werden muß und als eine Erweiterung dieser Frist durchaus nicht stattfinden darf, müssen die Gesuche um Bewilligung des Taxerlages so gewiß längstens bis

24. Dezember 1865

bei den kompetenten Behörden überreicht sein, als später einlangende Einschreiten ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben werden.

4) Rückichtlich der mit A. H. Entschließung vom 6. Oktober 1860 für die Heeresergänzung des Jahres 1861 genehmigten, im XVI. Stücke Nr. 50 der Verordnungen der k. k. Landesbehörden für das Herzogthum Krain kundgemachten und seither für die Heeresergänzungen von 1862, 1863, 1864 und 1865 erneuerten Erleichterungen für die Bevölkerung und Geschäftsabkürzungen für die Behörden in den Bestimmungen der §§. 13, 21, 29 und 34 des H. G. G., ferner in den Bestimmungen der §§. 12, 23 und 37 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze, wird sich auf die mit h. Erlasse vom 11. September 1864, Nr. 9411, bekannt gemachte A. H. Entschließung vom 7. August 1864 (Gesetzblatt für Krain, Jahrgang 1864, XVI. Stück, Nr. 16) wohnach diese Erleichterungen und Abkürzungen bis auf Weiteres fortzubauern haben, hiemit berufen.

Johann Freiherr v. Schloisnigg m. p.,
k. k. Statthalter.

(401b—1) Nr. 28281.

Kundmachung.

An den k. k. Gymnasien zu Krakau, Bochnia, Neu-Sandec, Tarnow und Rzeszow sind mehrere Lehrstellen für altklassische Philologie zu besetzen. Termin Ende November 1865.

Siehe Laibacher Zeitung Nr. 254 vom 6ten November 1865.

Krakau, am 21. November 1865.

Von der k. k. Statthalterei-Kommission.

(2290—1) Nr. 2757.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Josef Magovac von Omajna gegen Franz Strach von Hudalaka wegen aus dem Vergleiche vom 20. Februar 1863, Nr. 602, schuldiger 300 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weixelberg Tom. V. Fol. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2300 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

- 21. Dezember 1865,
- 22. Jänner und
- 22. Februar 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 12. Oktober 1865.

(2291—1) Nr. 2715.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Franz Piskur von Zvažnogoric, als Zeßionär des Anton Zeuniker, gegen Josef Kallar von Suschitz wegen aus dem Vergleiche vom 28. Mai 1864, Nr. 1592, schuldiger 124 fl. ö. W. c. s. o. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gebögen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Neugeramtes sub Urb. Nr. 188, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1200 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

- 15. Dezember 1865,
- 15. Jänner und
- 15. Februar 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 7. Oktober 1865.

(2296—1) Nr. 2504.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Anton Tomschitz von Steindorf gegen Anton Supancic von Kosleub wegen aus dem Vergleiche vom 3. März 1855, Z. 186, und der Zeßion vom 27. Dezember 1862, schuldiger 130 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Gebirgsamtes sub Urb. Nr. 174 vorkommenden Realität, im

gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1500 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

- 21. Dezember 1865,
- 22. Jänner 1866 und
- 22. Februar 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 16. September 1865.

(2241—2) Nr. 5421.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Jakob Schimmonz von Kreuz, gegen Franz Schimmonz von ebendort unter Vertret-